

## BEKANNTMACHUNG

### Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pampau nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Pampau in ihrer Sitzung am 25.09.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pampau für das Gebiet:

#### „Vorhandene Tonabbaufläche östlich des Kankelauer Weges“ (siehe Planskizze)

und die Begründung liegen

vom Montag, den 19. November 2018 bis Freitag, den 21. Dezember 2018

im Bürgerbüro des Amtes Schwarzenbek-Land in 21493 Schwarzenbek, Gülzower Straße 1, während folgender Zeiten

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Schwarzenbek-Land [www.amt-schwarzenbek-land.de](http://www.amt-schwarzenbek-land.de) zur Einsicht bereitgestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen:

- Umweltprüfung / Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
- Schalltechnische Untersuchung der vom Kieswerk ausgehenden Lärmimmissionen
- Schalltechnische Untersuchung für eine Brecheranlage

Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter:

- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen, menschliche Gesundheit: Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen wird die zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen, menschliche Gesundheit durch Schadstoffe und Lärm in der Ortslage von Groß Pampau als mäßig bzw. unerheblich eingestuft.
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Kies-, Sand- und Tonabbau findet auf nahezu vegetationsfreien Flächen statt. Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (Ausgleichsflächen, Knicks) ist der Eingriff insgesamt als unerheblich (gering) zu bezeichnen
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Tiere: Nach der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse sind zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44, Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen zu ergreifen:
  - Flussregenpfeifer: Störungen des Flussregenpfeifers sind während der Brutzeit nicht auszuschließen, der Tonabbau muss daher außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juli.
  - Amphibien: zur Vermeidung einer Gefährdung von Amphibien wird die Zuwanderung von Amphibien in die Abbaufäche der Tongrube durch Sperreinrichtungen verhindert.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf die Tiere als unerheblich zu bewerten.

- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden: Die Böden sind durch die bereits durchgeführten Abbautätigkeiten stark anthropogen überformt, sodass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der geplanten Bereitstellung der Abbaufächen für den Naturschutz nach Abschluss des Abbaus keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenhaushalt zu erwarten sind.
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser: Das Grundwasser wird durch das Abbauvorhaben nicht beeinträchtigt. Anfallendes Oberflächenwasser wird während der Abbauphase der Steinau zugeführt, nach Abschluss des Abbauvorhabens erfolgt eine Versickerung des Oberflächenwassers, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verbleiben.
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Luft und Klima: Lagebedingt sind durch den Kies- und Tonabbau keine Veränderungen der mesoklimatischen Situation zu erwarten. Kleinklimatische Veränderungen, z. B. durch Temperaturerhöhung auf den vegetationsfreien Abbaufächen, sind unerheblich. Nach dem Tonabbau wird mit dem Entstehen der geplanten Wasserfläche die klimatische Wohlfahrtswirkung der Landschaft verbessert.
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft / das Landschafts- und Ortsbild: Die Abbautätigkeiten finden auf ausschließlich bereits vorgeprägten Flächen statt. Das Relief und die das Abbaugelände erfassenden Knicks und Waldflächen verhindern weiterreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild außerhalb des Plangebietes, sodass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist.
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter: Kulturdenkmale gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz SH wie Baudenkmale, archäologische Denkmale oder Gründenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sachgüter sind außer den Kies- und Tonvorkommen im Plangebiet nicht vorhanden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Schwarzenbek, den 07.11.2018  
Amt Schwarzenbek-Land  
- Der Amtsleiter -  
i.A.



Ausgehängt am: 08.11.2018

(Siegel)

Abzunehmen ab: 16.11.2018

Abgenommen am:

(Siegel)